

## Anlage - Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzzumlage für elektrische Wärmepumpen

Sind Sie Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduzieren sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf null (0,00 ct/kWh). Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (SVO) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG).

Da der SVO regelmäßig nicht alle Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es Ihnen, der SVO die nachfolgend genannten Informationen mitzuteilen.

Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor, weshalb die Umlagenreduzierung derzeit nicht gewährt werden kann. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt (Stand: 12/2024). Die genannte Mitteilungspflicht des Netznutzers ist bis zur Auflösung des Genehmigungsvorbehalts ausgesetzt (§ 66 Abs. 6 EnFG). Vorsorglich werden bereits jetzt die Daten erhoben.

### Anlagenbetreiber / Kunde

Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

Identifikationsnummer der Marktlotation  
(sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

Zählernummer

Bitte nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht:

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

**Sie versichern, dass hinter dem Zähler mit der genannten Zählernummer ausschließlich eine Wärmepumpe betrieben wird, deren Verbrauch damit durch eine separate Messeinrichtung erfasst wird.**

**Bitte nur ausfüllen, wenn Sie Unternehmer sind:**

Ich versichere, dass ich kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 EnFG bin und

dass gegen mich keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EnFG besteht.

### Mitteilungspflichten des Kunden

Sie sind als Kunde verpflichtet, der SVO unverzüglich an kundenservice@svo.de in Textform zu melden, sollte

- die Wärmepumpe nicht mehr betrieben werden,
- die separate Messeinrichtung wegfallen (beispielsweise auch, wenn weitere Verbrauchsgeräte oder Erzeugungsanlagen hinter dem Zähler eingebunden werden) oder
- hinsichtlich der Umstände nach Nr. 1 oder Nr. 2 eine Änderung eintreten.

Sie sind als Kunde verpflichtet, **der SVO Vertrieb GmbH jährlich bis zum 28.02.** an kundenservice@svo.de mitzuteilen, welche Strommenge im vergangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogen und in der Wärmepumpe verbraucht wurde. Diese Strommenge wird von SVO Vertrieb GmbH als privilegierte Strommenge an den Netzbetreiber gemeldet.

**Als Kunde beauftragen Sie die SVO Vertrieb GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber, die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzumlage auf null (0,00 ct/kWh) betreffenden Informationen, mitzuteilen.**

Ort, Datum

Unterschrift